

## **Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetz 2020 für Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen**

Auf Grund

1. des § 18 Abs. 2 und 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021,
2. des § 16 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 232/2021, sowie
3. der §§ 4 Abs. 4 und 8 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 205/2021,

wird – hinsichtlich des 3. Abschnittes dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler – verordnet:

### **Inhaltsverzeichnis**

Paragraf	Gegenstand
	1. Abschnitt
	Allgemeine Bestimmungen
§ 1.	Geltungsbereich
§ 2.	Personenbezogene Bezeichnungen
§ 3.	Begriffsbestimmungen
	2. Abschnitt
	Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
§ 4.	Erhebungsstichtage
§ 5.	Datenübermittlung und Berichtstermine
	3. Abschnitt
	Bundesstatistik zum Bildungswesen
	1. Unterabschnitt
	Daten der Schülerinnen und Schüler für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen
§ 6.	Erhebungsstichtage
§ 7.	Datenübermittlung und Berichtstermine
	2. Unterabschnitt
	Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Zwecke der Bundesstatistik
§ 8.	Erhebungsstichtage, Datenübermittlung und Berichtstermine
	4. Abschnitt
	Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung bei schulischen Datenverarbeitungen
§ 9.	Verantwortlichkeit bei schulischen Datenverarbeitungen
§ 10.	Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung
	5. Abschnitt
	Schlussbestimmungen
§ 11.	Inkrafttreten und Außerkrafttreten
§ 12.	Verweise auf Bundesgesetze
Anlage 1	(zu § 5)
Anlage 2	(zu § 7)
Anlage 3	(zu § 8 Abs. 2)

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung gilt für Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 2 Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021.

### **Personenbezogene Bezeichnungen**

§ 2. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter dem Begriff „Leiterin oder einem Leiter einer Bildungseinrichtung“: Die Leiterin oder der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 2 BilDokG 2020;
2. unter dem Begriff „Schülerinnen und Schülern“: Schülerinnen und Schüler oder Bildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 2 BilDokG 2020;
3. unter dem Begriff „Lehrgang“: die Ausbildung an einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 2 BilDokG 2020 deren zeitlicher Umfang nicht in Form von Semestern oder Ausbildungsjahren, sondern in lehrgangs- oder saisonmäßige Unterrichtseinheiten gegliedert ist;
4. unter dem Begriff „Externistenprüfung“: die in den jeweiligen Landesgesetzen vorgesehenen Bestimmungen über Externistenprüfungen.

## **2. Abschnitt**

### **Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht**

#### **Erhebungsstichtage**

§ 4. Für die Datenübermittlungen zur Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 16 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, ist der 1. Oktober jedes Kalenderjahres Erhebungsstichtag.

#### **Datenübermittlung und Berichtstermine**

§ 5. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Z 2 lit. b BilDokG 2020 hat gemäß § 16 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) als Auftragsverarbeiterin der Bildungsdirektionen spätestens in der 42. Woche jedes Kalenderjahres die in § 16 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 genannten Daten der Schülerinnen und Schüler in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der **Anlage 1** zu übermitteln. Falls die Datenübermittlung in technischer Hinsicht nicht nach Maßgabe der **Anlage 1** erfolgen kann, sind für die Datenübermittlung die von der BRZ bereitgestellten Formblätter zu verwenden.

(2) Vor den Übermittlungen gemäß Abs. 1 sind alle erforderlichen Bearbeitungen im Datenbestand durchzuführen. Sofern Daten der Schülerinnen und Schüler erst nach dem gemäß § 4 festgelegten Stichtag anfallen, ist ein bereinigter Gesamtdatensatz spätestens zum Berichtstermin des nächstfolgenden Stichtages mit einem entsprechenden Vermerk zu übermitteln.

## **3. Abschnitt**

### **Bundesstatistik zum Bildungswesen**

#### **1. Unterabschnitt**

#### **Daten der Schülerinnen und Schüler für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen**

#### **Erhebungsstichtage**

§ 6. (1) Für die Datenübermittlungen zum Zweck der Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen gemäß § 18 BilDokG 2020 ist der 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres Erhebungsstichtag, soweit die Abs. 3 und Abs. 4 nicht etwas anderes bestimmen. Hinsichtlich der Schulerfolgsdaten gemäß **Anlage 2** ist der letzte Schultag eines jeden Schuljahres zusätzlicher Erhebungsstichtag.

(2) Hinsichtlich der Daten über die Beendigung der jeweiligen Ausbildung an einer Bildungseinrichtung gemäß **Anlage 2** ist der Tag der Beendigung des Schulbesuches oder der Tag des Abschlusses eines Prüfungstermins im Rahmen abschließender Prüfungen zusätzlicher Erhebungsstichtag.

(3) Bei Lehrgängen ist in jedem Kalenderjahr der zweite Montag nach Beginn des Lehrgangs Erhebungsstichtag. Hinsichtlich der Schulerfolgsdaten gemäß **Anlage 2** ist der letzte Schultag des Lehrgangs oder des Unterrichtsjahres zusätzlicher Erhebungsstichtag.

#### **Datenübermittlung und Berichtstermine**

§ 7. (1) Für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen sind von der Leiterin oder dem Leiter einer Bildungseinrichtung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die in § 18 Abs. 2 Z 1 BilDokG 2020 genannten Daten der Schülerinnen und Schüler in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der **Anlage 2** zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung gemäß Abs. 1 ist zu folgenden Berichtsterminen vorzunehmen:

1. hinsichtlich der bei Bildungseinrichtungen, deren Bildungsgänge in Ausbildungsjahre gegliedert sind, verarbeiteten Daten spätestens Ende November jedes Kalenderjahres;
2. hinsichtlich der bei Lehrgängen verarbeitenden Daten spätestens in der fünften Woche nach Beginn des Lehrganges.

(3) Vor den Übermittlungen gemäß Abs. 1 sind von der Leiterin oder dem Leiter einer Bildungseinrichtung alle erforderlichen Bearbeitungen und Qualitätsprüfungen im Datenbestand durchzuführen. Sofern Daten der Schülerinnen und Schüler erst nach den gemäß § 6 festgelegten Stichtagen anfallen, ist ein bereinigter Gesamtdatensatz spätestens zum Berichtstermin des nächstfolgenden Stichtages mit einem entsprechenden Vermerk zu übermitteln.

## **2. Unterabschnitt**

### **Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Zwecke der Bundesstatistik**

#### **Erhebungsstichtage, Datenübermittlung und Berichtstermine**

§ 8. (1) Für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen sind von der Leiterin oder dem Leiter einer Bildungseinrichtung oder vom Rechtsträger, der die Dienstgeberfunktion an dieser Bildungseinrichtung wahrnimmt oder vom Rechtsträger, der den Betriebs- und Erhaltungsaufwand dieser Bildungseinrichtung trägt, der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ die in § 18 Abs. 4 BilDokG 2020 genannten Aufwandsdaten zu übermitteln. Hinsichtlich der beschäftigten Personen ist der Stand zum Oktober jedes Kalenderjahres Erhebungszeitraum; Berichtstermin ist spätestens der 1. Dezember jedes Kalenderjahres. Der Personalaufwand ist bis zum 31. Mai jedes Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr berichtspflichtig. Der Betriebs- und Erhaltungsaufwand ist bis zum 31. Mai jedes Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr berichtspflichtig.

(2) Jede Datenübermittlung gemäß Abs. 1 hat die Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung zu enthalten. Bei der Datenübermittlung ist das von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bereitgestellte Datenformat zu verwenden. Die Darstellung der Daten hat unter Anwendung der **Anlage 3** zu erfolgen.

(3) Vor den Datenübermittlungen sind alle erforderlichen Bearbeitungen im Datenbestand durchzuführen.

## **4. Abschnitt**

### **Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung bei schulischen Datenverarbeitungen**

#### **Verantwortlichkeit bei schulischen Datenverarbeitungen**

§ 9. Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO) ist die Leiterin oder der Leiter einer Bildungseinrichtung.

#### **Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung**

§ 10. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer Bildungseinrichtung hat nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der im Sinne dieser Verordnung verarbeiteten Daten gemäß Art. 32 DSGVO zu ergreifen.

(2) Zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Abs. 1 ist beim Login an IT-Systemen und Diensten, etwa durch Anmeldung im Schulnetz bzw. an einem Bildungsstamportal, eine

Authentifizierung durch personenbezogene Benutzerkennung und Passwort erforderlich. Dabei sind die IT-Systeme und Dienste so zu konfigurieren, dass Passwörter ausreichend komplex zu gestalten sind. Weiters sind die Benutzerinnen und Benutzer zu belehren, dass Passwörter nicht weitergegeben werden dürfen.

(3) Zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Abs. 1 ist sicherzustellen, dass Bedienstete in regelmäßigen Abständen über die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, belehrt werden, insbesondere hinsichtlich

- a) der Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG,
- b) der datenschutzrechtlichen Zweckbindung, auf deren Grundlage personenbezogene Daten nur für die schulrechtlich vorgesehenen Zwecke verarbeitet werden, dürfen sowie
- c) des Inhalts dieser Verordnung.

## 5. Abschnitt Schlussbestimmungen

### In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit xx.xx.2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen, BGBl. II Nr. 58/2004, tritt mit Ablauf des xx.xx.2022 außer Kraft.

### Verweise auf Bundesgesetze

§ 12. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

## Anlage 1

### zu § 5

Daten für die Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht

Definition der Schnittstelle zwischen den Schulen und der BRZ GmbH:

Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine CSV-Datei oder eine XLSX-Datei im Zeichensatzformat UTF-8. Es besteht außerdem die Möglichkeit via Webservice die Datenübermittlung vorzunehmen.

Die technische Spezifikation wird durch die BRZ GmbH vorgegeben.

Feldname	Format	Pflichtfeld (Ja/Nein)	Anmerkung
meldedatum	JJJJ-MM-TT	Ja	Datum der Erstellung der Meldung (CSV-Datei)
absender	6-stellige Schul- bzw. Clusterkennzahl oder Behördenkennzahl	Ja	Schulkennzahl, Clusterkennzahl oder Behördenkennzahl der oder des Absenders
schuljahr	JJJJ/JJ	Ja	Angabe des Schuljahres, zu dem diese Meldung erfolgt zB 2021/22
Skz	6-stellige Schulkennzahl	Ja	Schulkennzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt
vbPKBF	String	ab Schuljahr 2023/24 verpflichtend	Verschlüsseltes bPK-BF (bereichsspezifisches Personenkennzeichen Bildung und Forschung)
zuname	String (max. 50 Zeichen)	Ja	der oder die Familienname(n) der Schülerin oder des Schülers
vorname	String (max. 100 Zeichen)	Ja	der oder die Vorname(n) der Schülerin oder des Schülers
gebdat	JJJJ-MM-TT	Ja	Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers
geschlecht	„m“ für männlich,	Ja	Geschlecht der Schülerin oder

	„w“ für weiblich, „x“ für divers, „o“ für offen „i“ für inter „k“ für den Fall, dass von jeglicher Geschlechtsangabe abgesehen wurde		des Schülers
plz	4-stellige österreichische PLZ	Ja, nur wenn Feld z-plz leer	Postleitzahl des Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers
ort	String (max. 50 Zeichen)	Ja, nur wenn Feld z-ort leer	Bezeichnung des Ortes des Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers
strasse	String (max. 130 Zeichen)	Ja, nur wenn Feld z-strasse leer	Adresse des Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers, inkl. Hausnummer, Stiege und Tür
z-plz	4-stellige österreichische PLZ	Nein	Postleitzahl eines allfälligen zusätzlichen Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers am Bildungsort
z-ort	String (max. 50 Zeichen)	Nein	Bezeichnung des Ortes eines allfälligen zusätzlichen Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers am Bildungsort
z-strasse	String (max. 130 Zeichen)	Nein	Adresse eines allfälligen zusätzlichen Wohnsitzes der Schülerin oder des Schülers am Bildungsort, inklusive Hausnummer, Stiege und Tür
eingeschult	JJJJ	Ja	Erstes Jahr der allgemeinen Schulpflicht: Angabe des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler in die erste Schulstufe bzw. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger in die Vorschulstufe eintrat (gegebenenfalls gemäß Rückrechnung nach dem Schulpflichtgesetz 1985, zB bei Zuzug aus dem Ausland) (Ausnahmen sind möglich; vorzeitige Einschulung, Frühchen),
beginn	JJJJ-MM-TT	Nein	Datum des Beginns der laufenden Ausbildung zB 2021-09-01)

## Anlage 2

### zu § 7

Daten der Schulen für die für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen

1. Definitionen, Verweise, Begriffsbestimmungen:

1.1 Definition der Schnittstellen zwischen den Schulen und der Bundesanstalt „Statistik Österreich“: Als Schnittstelle für die Datenübermittlung fungiert eine XML-Datei im Zeichensatzformat UTF-8, Datumsfelder sind im Format JJJJ-MM-TT abzuspeichern. Die Datei beginnt mit der Zeichenfolge <?xml version=„1.0“ encoding=„UTF-8“?>.

Sollte eine Übermittlung mittels XML-Datei nicht möglich sein, so ist eines der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ vorgegebenen Formate zu verwenden.

1.2 Verweise auf bundesgesetzliche Rechtsvorschriften sind wie folgt zu verstehen: „SchPflG“ = Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, „E-GovG“ = E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004.

2. Das Wurzel-Element **bildungsdokumentation** muss genau einmal pro Datenübermittlung vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
xmlns	mit dem Wert „bildungsdokumentation_schueler“
meldedatum	mit dem Datum dieser Meldung
meldeart	mit „n“ für eine Neumeldung zu diesem Meldedurchgang (standard, überschreibt alle allfälligen bisherigen Meldungen dieser Schule zu diesem Meldedurchgang)
absender	mit „e“ für die Ergänzung zusätzlicher Informationen mit der (Schul-)Kennzahl des Absenders

3. Das Element **schule** ist ein Kind-Element von „bildungsdokumentation“, muss mindestens einmal pro Datenmeldung vorhanden sein (Schülerinnen oder Schüler von Exposituren, dislozierten Klassen u. ä. sind getrennt unter den Schulkennzahlen der dislozierten Stellen zu melden) und weist folgendes Attribut auf:

Attribut	Wert
skz	mit der Schulkennzahl der Schule, für die diese Meldung erfolgt (gemäß der von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei)

4. Das Element **schueler** ist ein Kind-Element von „schule“, muss mindestens einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
vbPKBF	mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Bildung und Forschung gemäß § 9 E-GovG (wenn verfügbar)
vbPKAS	mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Amtliche Statistik gemäß § 9 E-GovG (wenn verfügbar)
svnr	bis zur Ausstattung mit bPK mit der Sozialversicherungsnummer der Schülerin oder des Schülers (wenn verfügbar)
ersatz	mit der Ersatzkennung für die Schülerin oder den Schüler, wenn die bereichsspezifischen Personenkennzeichen nicht verfügbar sind bzw. bis zur Ausstattung mit bPK, wenn die Sozialversicherungsnummer („svnr“) nicht verfügbar ist
gebdat	mit dem Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers
geschlecht	mit dem Geschlecht der Schülerin oder des Schülers („m“ für männlich, „w“ für weiblich, „x“ für divers, „o“ für offen, „i“ für inter und „k“, wenn von jeglicher Geschlechtsangabe abgesehen wurde)
staat	mit der Staatsangehörigkeit der Schülerin oder des Schülers (nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Staatencodes)
erstsprache1	mit der (ersten) Angabe zu der Sprache bzw. den Sprachen der Schülerin oder des Schülers, in der bzw. denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs erfolgte („Erstsprache(n)“) (nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Sprachencodes)
erstsprache2	mit der (gegebenenfalls) zweiten Angabe zu den Sprachen der Schülerin oder des Schülers, in denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs erfolgte („Erstsprachen“) (nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Sprachencodes)
erstsprache3	mit der (gegebenenfalls) dritten Angabe zu den Sprachen der Schülerin oder des Schülers, in denen der Spracherwerb bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs erfolgte („Erstsprachen“) (nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom

alltagsprache1	Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Sprachencodes) mit der (ersten) Angabe über die im Alltag regelmäßig gebrauchte(n) Sprache(n) der Schülerin oder des Schülers (nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Sprachencodes)
alltagsprache2	mit der (gegebenenfalls) zweiten Angabe über die im Alltag regelmäßig gebrauchten Sprachen der Schülerin oder des Schülers (nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Sprachencodes)
alltagsprache3	mit der (gegebenenfalls) dritten Angabe über die im Alltag regelmäßig gebrauchten Sprachen der Schülerin oder des Schülers (nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Sprachencodes)
spf	mit der Angabe, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf bescheidmäßig festgestellt ist („f“) bzw. bei noch laufenden Verfahren („v“), sonst „n“
integr-berufsausb	mit der Angabe, ob eine Inanspruchnahme einer Ausbildung gemäß § 11a Abs. 1 oder § 11b Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2013, vorliegt, sonst „n“. Angabe „v“ für die „verlängerte Lehre“ und „t“ für die „Teilqualifikation“
plz	mit der Postleitzahl der Heimatadresse der Schülerin oder des Schülers, bei einer Auslandsadresse Eintrag des Postleitzahlen-Ersatzcodes nach Maßgabe des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Verzeichnisses der Staatencodes
ort	mit der Bezeichnung des Ortes der Heimatadresse der Schülerin oder des Schülers
zusatzort	mit der Kennung „j“, wenn eine zusätzliche Wohnadresse am Bildungsort besteht, sonst „n“
matrikel eingeschult	für ein bildungseinrichtungsspezifisches Personenkennzeichen mit der Angabe des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler in die erste Schulstufe bzw. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger in die Vorschulstufe eintrat (gegebenenfalls gemäß Rückrechnung nach dem SchPflG, zB bei Zuzug aus dem Ausland)

5. Das Element **ausbildung** ist ein Kind-Element von „schueler“, muss pro Schülerin oder pro Schüler und Datenmeldung einmal bzw. bei Wechsel der Ausbildung innerhalb der Schule zweimal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
beginn	mit dem Datum des Beginns der laufenden bzw. – wenn beendet – letzten Ausbildung
schulform	mit der Schulformkennzahl dieser Ausbildung (nach Maßgabe der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei)
stand	mit der Information über den gegenwärtigen Stand dieser Ausbildung mit folgenden Ausprägungen: „aa“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Abschlussprüfung „ab“ erfolgreich abgeschlossen mit einer Berufsreifeprüfung „al“ erfolgreich abgeschlossener Berufsschulbesuch „as“ erfolgreich abgeschlossen mit einer sonstigen abschließenden Prüfung „az“ erfolgreich abgeschlossene weiterführende Ausbildung ohne abschließende Prüfung (dh. mit positivem Abschlusszeugnis) „ba“ Beendigung des Schulbesuchs mit noch nicht erfolgreich

	bestandener abschließender Prüfung
„bb“	nicht erfolgreicher Abschluss der Berufsschule
„bl“	vorzeitige Beendigung der Berufsschule infolge Beendigung des Lehrverhältnisses
„br“	Abmeldung vom Schulbesuch während des Schuljahres
„bs“	vorzeitige Beendigung dieser Ausbildung durch schulinternen Wechsel in eine andere Ausbildung
„bu“	vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen ansonstiger Überschreitung der Höchstdauer
„bw“	vorzeitige Beendigung der Ausbildung wegen nicht mehr zulässiger Wiederholung
„bz“	sonstige nicht erfolgreiche Beendigung der Ausbildung
„eb“	nicht abschließende Externistenprüfung bestanden
„en“	Externistenprüfung nicht bestanden
„ff“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung durch freiwillige Wiederholung der Schulstufe
„fm“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden modularen Ausbildung
„fn“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung in der nächsten Stufe
„fp“	Fortsetzung der Ausbildung nach einem reinen Praxisjahr bzw. Praxissemester ohne Schulbesuch
„fu“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung durch Überspringen einer Schulstufe bzw. eines Semesters
„fv“	Fortsetzung des an der meldenden Schule bereits im vorangegangenen Schuljahr begonnenen Lehrganges, Kurses oder Ausbildungsjahres bzw. -semesters (bei schuljahresüberschneidender Ausbildungsorganisation)
„fw“	Fortsetzung der an der meldenden Schule bereits laufenden Ausbildung durch Wiederholung der Schulstufe bzw. des Semesters
„kl“	letztmalige Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden
„kw“	erste oder zweite Wiederholung einer Teilprüfung einer abschließenden Prüfung wurde nicht bestanden
„ne“	Neueinstieg in die erste lehrplanmäßig vorgesehene Stufe bzw. das erste lehrplanmäßig vorgesehene Semester dieser Ausbildung
„nf“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch freiwillige Wiederholung der Schulstufe bzw. des Semesters an dieser Schule
„ni“	Neueinstieg in eine höhere Stufe bzw. ein höheres Semester dieser Ausbildung aus einer Schule im Ausland (Zuwanderung)
„nm“	Neueinstieg in die modulare Ausbildung an der meldenden Schule
„nn“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung in der nächsten vorgesehenen Stufe an dieser Schule
„nq“	Neueinstieg in eine höhere Stufe bzw. ein höheres Semester dieser Ausbildung infolge Übertritt aus einer anderen Ausbildung
„nr“	Anmeldung zum Schulbesuch während des Schuljahres
„nu“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch Überspringen einer Schulstufe bzw. eines Semesters an dieser Schule
„nw“	Fortsetzung der zuletzt an einer anderen Schule besuchten Ausbildung durch Wiederholung der Schulstufe bzw. des Semesters an dieser Schule
„up“	Unterbrechung des Schulbesuchs für ein reines Praxisjahr bzw. Praxissemester ohne Schulbesuch
ende	mit dem Datum der Beendigung dieser Ausbildung (wenn zutreffend, dh.

das Merkmal in „stand“ beginnt mit „a“ oder „b“ bzw. lautet „kl“)

6. Das Element **ausbildungsdetails** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss genau einmal pro laufender Ausbildung (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 beginnt mit „f“ oder „n“) vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
schuljahr	mit der Angabe des laufenden Schuljahres
semester	bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen „w“ für die Meldung zum Wintersemester „s“ für die Meldung zum Sommersemester „l“ für die Meldung zu einem unterjährigen Lehrgang sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation
klasse	mit der (schulüblichen) Bezeichnung der besuchten (Stamm-)Klasse bzw. Jahrgang usw., wobei die erste Stelle numerisch ist und das Ausbildungsjahr bzw. -semester dieses Lehrplans wiedergibt (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert), die weiteren Stellen dienen zur Unterscheidung von Parallelklassen innerhalb der Schule; Klassenteile einer Stammklasse unterscheiden sich nicht in der Klassenbezeichnung, sondern durch die Schulformkennzahl bzw. Schulstufe
organisation	mit der Information über die Art der Unterrichtsorganisation in dieser Klasse, in folgender Ausprägung: „g“ für ganzjährig „h“ für halbjährig (semesterweise) „l“ für lehrgangsmäßig „m“ für modular „s“ für saisonmäßig und „v“ für verkürztes Unterrichtsjahr mit späterem Beginn
schulstufe	mit der von der Schülerin oder vom Schüler besuchten Schulstufe, die eine schulartenübergreifende Nummerierung der Ausbildungsjahre ist, beginnend mit „1“ für das 1. Grundschuljahr und „0“ für die Vorschulstufe (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert)
sfkz	mit der Schulformkennzahl für die besuchte Ausbildung (Lehrplan) gemäß der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei
status	mit der Angabe über den Schülerstatus in folgenden Ausprägungen: „o“ für ordentliche Schülerinnen und Schüler „a“ für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist „b“ für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler aus dem Grund der Ablegung einer Einstufungsprüfung nicht zulässig ist „c“ für nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist „d“ für nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler aus anderen Gründen nicht zulässig ist

bilingual	mit der Information, ob fremdsprachiger bzw. zweisprachiger Unterricht (Lebende Fremdsprache als Unterrichtssprache) besucht wird, in folgenden Ausprägungen: „d“ für durchgehend fremd- bzw. zweisprachigen Unterricht „k“ für (praktisch) keinen fremd- bzw. zweisprachigen Unterricht
bilingualsprache	„t“ für teilweise fremd- bzw. zweisprachigen Unterricht mit der Angabe der Sprache gemäß dem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Fremdsprachenverzeichnis
deutschfoerderung	mit der Information, ob und in welcher Form die Schülerin oder der Schüler Deutschförderung erhält, in folgenden Ausprägungen: „kdf“ für keine Deutschfördermaßnahme „daz“ für den Unterricht ordentlicher Schülerinnen und Schüler nach dem Lehrplan Deutsch sowie allfälligen Lehrplanzusätzen und didaktischen Grundsätzen für Deutsch als Zweitsprache „kl“ für Unterricht in einer parallel zur Stammklasse geführten Deutschförderklasse „kli“ für Unterricht in einer integrativen Deutschförderklasse „ku“ für Unterricht in einem parallel zur Stammklasse geführten Deutschförderkurs „kui“ für Unterricht in einem integrativen Deutschförderkurs
betreuung	mit der Angabe, ob zum Stichtag ein Angebot einer schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen von der Schülerin oder vom Schüler genutzt wird, samt Angabe der angemeldeten Tage, in folgender Ausprägung: „0“ für keine Nutzung (bzw. kein Angebot) „1“ für Anmeldung/Nutzung für einen Tag pro Woche „2“ für Anmeldung/Nutzung für zwei Tage pro Woche „3“ für Anmeldung/Nutzung für drei Tage pro Woche „4“ für Anmeldung/Nutzung für vier Tage pro Woche „5“ für Anmeldung/Nutzung für fünf Tage pro Woche
betreuungsform	mit der Angabe, ob bzw. welche Art der Betreuungsform besucht wird: „g“ „getrennte“ Form „v“ „verschränkte“ Form, nur möglich, wenn „betreuung“ = „5“ „k“ keine Betreuung, nur möglich, wenn „betreuung“ = „0“

7. Das Element **erstsprachunterricht** ist ein Kind-Element von „ausbildungsdetails“, muss für jede Erstsprache, in der die Schülerin oder der Schüler im laufenden Schuljahr bzw. Semester in Form des „muttersprachlichen Unterrichts“ unterrichtet wird, einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
fach	mit der Angabe des Faches (Gegenstands) gemäß dem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Sprachenverzeichnis
gegenstandsart	mit der Angabe der Art des Gegenstands, in folgender Differenzierung: „fk“ für Freigegegenstand in Kursform; Eingabe nur ab 5. Schulstufe möglich „fi“ für Freigegegenstand in integrativer Form; Eingabe nur ab 5. Schulstufe möglich „uk“ für unverbindliche Übung in Kursform „ui“ für unverbindliche Übung in integrativer Form
wochenstunden	mit der Angabe der Wochenstunden dieses Gegenstands laut Stundentafel

8. Das Element **schulergang** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss genau einmal pro Ausbildung einer Schülerin oder eines Schülers vorhanden sein, wenn diese Ausbildung nicht erst im aktuellen Jahrgang begonnen wurde (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 beginnt nicht mit „n“) und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
schuljahr	mit der Angabe des abgelaufenen Schuljahres, auf das sich diese

semester	Schulerfolgsmeldung bezieht bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen „w“ für die Meldung zum Wintersemester „s“ für die Meldung zum Sommersemester „l“ für die Meldung zu einem unterjährigem Lehrgang, sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation
klasse	mit der (schulüblichen) Bezeichnung der zuletzt besuchten (Stamm-)Klasse bzw. Jahrgang usw., wobei die erste Stelle numerisch ist und das Ausbildungsjahr bzw. -semester dieses Lehrplans wiedergibt (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert), die weiteren Stellen dienen zur Unterscheidung von Parallelklassen innerhalb der Schule; Klassenteile einer Stammklasse unterscheiden sich nicht in der Klassenbezeichnung, sondern durch die Schulformkennzahl bzw. Schulstufe
organisation	mit der Information über die Art der Unterrichtsorganisation in dieser Klasse, in folgender Ausprägung: „g“ für ganzjährig „h“ für halbjährig (semesterweise) „l“ für lehrgangsmäßig „m“ für modular „s“ für saisonmäßig und „v“ für verkürztes Unterrichtsjahr mit späterem Beginn
schulstufe	Mit der von der Schülerin oder vom Schüler in diesem Ausbildungsdurchgang besuchten Schulstufe (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert)
sfkz	mit der Schulformkennzahl für diese Ausbildung (Lehrplan) gemäß der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei
status	mit der Angabe über den Schülerstatus in folgenden Ausprägungen: „o“ für ordentliche Schülerinnen und Schüler „a“ für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist „b“ für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler aus dem Grund der Ablegung einer Einstufungsprüfung nicht zulässig ist „c“ für nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist „d“ für nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schülerinnen und Schüler, deren Aufnahme als ordentliche Schülerinnen und Schüler aus anderen Gründen nicht zulässig ist
deutschfoerderung	mit der Information, ob und in welcher Form die Schülerin oder der Schüler Deutschförderung am Ende des abgelaufenen Schuljahres (bzw. Semesters oder Lehrganges) erhalten hat, in folgenden Ausprägungen: „kdf“ für keine Deutschfördermaßnahme „daz“ für den Unterricht ordentlicher Schülerinnen und Schüler nach dem Lehrplan Deutsch sowie allfälligen Lehrplanzusätzen und didaktischen Grundsätzen für Deutsch als Zweitsprache „kl“ für Unterricht in einer parallel zur Stammklasse geführten Deutschförderklasse „kli“ für Unterricht in einer integrativen Deutschförderklasse „ku“ für Unterricht in einem parallel zur Stammklasse geführten Deutschförderkurs

jahreserfolg	<p>„kui“ für Unterricht in einem integrativen Deutschförderkurs mit der Gesamtbeurteilung im letzten Jahreszeugnis (bzw. Semester- oder Lehrgangzeugnis) in folgender Ausprägung:</p> <p>„a“ für Beurteilung mit ausgezeichnetem Erfolg</p> <p>„b“ für berechtigt zum Aufsteigen trotz negativer oder keiner Beurteilung an Schulen für Berufstätige</p> <p>„e“ für berechtigt zum Aufsteigen mit negativer Beurteilung in der ersten oder zweiten Schulstufe</p> <p>„f“ für berechtigt zum Aufsteigen infolge eines fremdsprachigen Schulbesuchs im Ausland</p> <p>„g“ für Beurteilung mit gutem Erfolg</p> <p>„h“ für berechtigt zum Aufsteigen mit „Nicht genügend“ nach Unterricht gemäß dem höheren Leistungsniveau</p> <p>„k“ für berechtigt zum Aufsteigen mit einem „Nicht genügend“</p> <p>„n“ für nicht berechtigt zum Aufsteigen oder nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe infolge negativer oder fehlender Beurteilung(en) – soweit nicht eine andere Merkmalsausprägung zutrifft</p> <p>„o“ Für Schülerinnen und Schüler ohne Beurteilung des Schulerfolgs (außerordentliche Schülerinnen und Schüler, vorzeitige Abmeldung usw.)</p> <p>„p“ für berechtigt zum Aufsteigen oder erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe mit positiver Beurteilung in allen Pflichtgegenständen</p> <p>„r“ für nicht berechtigt zum Aufsteigen oder nicht erfolgreichen Abschluss der letzten Schulstufe wegen nicht zurückgelegter Pflichtpraktika</p> <p>„w“ für berechtigt zum Aufsteigen trotz negativer Beurteilung bei Wiederholung nach einem „Befriedigend“ in diesem Gegenstand</p> <p>„x“ für berechtigt zum Aufsteigen mit zwei „Nicht genügend“</p> <p>„z“ für keine Jahres- bzw. Semesterbeurteilung bei modularen Ausbildungen</p>
nichtgen	mit der Anzahl der „Nicht genügend“ in Pflichtgegenständen (nach allfälligen Wiederholungs-, Nachtrags- oder Semesterprüfungen)
wdhp-angetr	mit der Zahl der Wiederholungs-, Nachtrags- oder Semesterprüfungen usw., zu denen die Schülerin oder der Schüler angetreten ist
wdhp-bestand	mit der Zahl der davon bestandenen Wiederholungs-, Nachtrags- oder Semesterprüfungen usw.
wiederholung	mit der Angabe bezüglich der Wiederholungsberechtigung, in folgenden Ausprägungen:
	<p>„a“ für aufstiegsberechtigt bzw. letzte Stufe erfolgreich abgeschlossen</p> <p>„b“ für berechtigt zum Wiederholen</p> <p>„n“ für nicht berechtigt zum Wiederholen</p>

9. Das Element **gegenstand** ist ein Kind-Element von „schulerfolg“, muss für jede Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler im abgelaufenen Schuljahr bzw. Semester unterrichtet wurde, einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
fach	mit der Angabe des Faches (Gegenstands) gemäß dem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Fremdsprachenverzeichnis
sprachennr	für die Angabe bei lebenden Fremdsprachen, ob es sich dabei um die 1., 2., 3., 4. (oder weitere) lebende Fremdsprache handelt („1“, „2“, „3“, „4“)
pflichtig	mit der Angabe zur Pflichtigkeit dieses Faches, in folgender Differenzierung:
	<p>„a“ für alternativen Pflichtgegenstand bzw. Wahlpflichtgegenstand</p> <p>„f“ für Freigegegenstand</p> <p>„p“ für (in der Stundentafel fix vorgegebenen) Pflichtgegenstand</p> <p>„s“ für Seminar</p> <p>„u“ für unverbindliche Übung</p>

„v“ für verbindliche Übung

10. Das Element **erstsprachunterricht\_erfolg** ist ein Kind-Element von „schulerfolg“, muss für jede Erstsprache, in der die Schülerin oder der Schüler im abgelaufenen Schuljahr bzw. Semester in Form des „muttersprachlichen Unterrichts“ unterrichtet wurde, einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
fach	mit der Angabe des Faches (Gegenstands) gemäß dem von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Sprachenverzeichnis
gegenstandsart	mit der Angabe der Art des Gegenstands, in folgender Differenzierung: „fk“ für Freigegegenstand in Kursform; Eingabe nur ab 5. Schulstufe möglich „fi“ für Freigegegenstand in integrativer Form; Eingabe nur ab 5. Schulstufe möglich „uk“ für unverbindliche Übung in Kursform „ui“ für unverbindliche Übung in integrativer Form
wochenstunden	mit der Angabe der Wochenstunden dieses Gegenstands laut Stundentafel

11. Das Element **leistungsbeurteilung** ist ein Kind-Element von „schulerfolg“, muss für die Pflichtgegenstände Deutsch, (Angewandte) Mathematik, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, in der die Schülerin oder der Schüler im abgelaufenen Schuljahr bzw. Semester unterrichtet wurde, einmal vorhanden sein und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
fach	mit der Angabe des Faches (Gegenstands), in folgender Differenzierung: „d“ für den Pflichtgegenstand Deutsch „e“ für den Pflichtgegenstand Englisch „f“ für den Pflichtgegenstand Französisch „s“ für den Pflichtgegenstand Spanisch „i“ für den Pflichtgegenstand Italienisch „m“ für den Pflichtgegenstand (Angewandte) Mathematik
beurteilung	mit der Angabe der Beurteilungsstufen (nach allfälligen Nachtrags-, Wiederholungs- und Semesterprüfungen), mit der Angabe „nicht beurteilt“ bei vorgetäuschten Leistungen, mit der Angabe, ob die Feststellungsprüfung gestundet wurde, bzw. mit der Angabe „ohne Beurteilung“, wenn eine alternative Leistungsbeurteilung, keine Beurteilung bei außerordentlichen Schülerinnen und Schülern oder keine Beurteilung bei Sonderschülerinnen und -schülern erfolgte, in folgender Differenzierung: „1“ Sehr gut „2“ Gut „3“ Befriedigend „4“ Genügend „5“ Nicht genügend „n“ Nicht beurteilt „g“ Gestundet „0“ Ohne Beurteilung

12. Das Element **abschlussdetails** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss dann genau einmal vorhanden sein, wenn diese Ausbildung mit einer abschließenden Prüfung beendet wurde bzw. werden sollte (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 lautet „aa“, „ab“, „ac“, „ad“, „ae“, „ar“ oder „as“ bzw. „ba“, „kl“ oder „kw“) – bei Teilprüfungen nur dann, wenn es sich um die letzte(n) Teilprüfung(en) handelt – und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
schuljahr semester	mit der Angabe des Schuljahres der Abschlussklasse bei nicht ganzjähriger Ausbildungsorganisation mit den Ausprägungen „w“ für die Meldung zum Wintersemester „s“ für die Meldung zum Sommersemester „l“ für die Meldung zu einem unterjährigem Lehrgang, sonst „g“ für ganzjährige Ausbildungsorganisation
termin	mit dem Datum des Prüfungszeugnisses (bzw. der letzten Prüfung, wenn kein Zeugnis ausgestellt wurde)
extern	mit der Angabe, ob es sich bei der Prüfungskandidatin oder beim Prüfungskandidaten um eine Externistin bzw. einen Externisten „e“ oder

zulassung	<p>eine (ehemalige) Schülerin oder einen (ehemaligen) Schüler der eigenen Schule „s“ handelt mit der Angabe über die Art der Zulassung zu diesem Prüfungstermin in den folgenden Ausprägungen:</p> <p>„0“ für erstmalige Zulassung zur Hauptprüfung (bzw. Fortsetzung dieser Prüfung nach gerechtfertigter Verhinderung)</p> <p>„1“ für 1. Wiederholung von (nicht bestandenen) Teilprüfungen</p> <p>„2“ für 2. Wiederholung von (nicht bestandenen) Teilprüfungen</p> <p>„3“ für 3. Wiederholung von (nicht bestandenen) Teilprüfungen</p> <p>Im Falle der Wiederholung von Teilprüfungen ist für dieses Merkmal jene Prüfung relevant, die am häufigsten wiederholt werden musste</p>
ergebnis	<p>mit der Angabe über die Gesamtbeurteilung dieser abschließenden Prüfung in den folgenden Ausprägungen:</p> <p>„a“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden</p> <p>„b“ bestanden</p> <p>„d“ nicht bestanden mit negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung in drei Prüfungsgebieten</p> <p>„e“ nicht bestanden mit negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung in einem Prüfungsgebiet</p> <p>„g“ mit gutem Erfolg bestanden</p> <p>„l“ letztmalige Wiederholung von Teilprüfungen nicht bestanden, dh. ohne Berechtigung zu weiteren Wiederholungen</p> <p>„n“ Nichtbeurteilung der Prüfungsgebiete wegen Verhinderung</p> <p>„t“ Terminverlust (nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Wiederholung einer Teilprüfung)</p> <p>„v“ nicht bestanden mit negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung in vier oder mehr Prüfungsgebieten</p> <p>„z“ nicht bestanden mit negativer Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung in zwei Prüfungsgebieten</p>

13. Das Element **externist** ist ein Kind-Element von „ausbildung“, muss genau einmal vorhanden sein, wenn es sich beim „schueler“ um einen Kandidaten für eine Externistenprüfung handelt, der mit dieser Prüfung die Ausbildung noch nicht mit einer abschließenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat (dh. der Wert des Attributes „stand“ in Z 5 beginnt mit „e“) und weist folgende Attribute auf:

Attribut	Wert
termin	mit dem Datum des Prüfungszeugnisses
schulstufe	mit der Angabe der Schulstufe, über die die Externistenprüfung abgelegt wurde (der Wertevorrat pro Lehrplan ist in der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei definiert)
sfkz	mit der Schulformkennzahl für die Ausbildung (Lehrplan), über die die Externistenprüfung abgelegt wurde (gemäß der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Schulformendatei)
art	mit der Angabe zur Art der Externistenprüfung, die abgelegt wurde, in folgenden Ausprägungen:
	„a“ Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 SchPflG (zureichender Erfolg eines Unterrichts an einer Schule im Ausland)
	„b“ Prüfung gemäß § 22 Abs. 4 SchPflG (zureichender Erfolg eines Unterrichts an einer Berufsschule ohne Öffentlichkeitsrecht)
	„g“ Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG (zureichender Erfolg eines gleichwertigen Unterrichts)
	„k“ über eine Schulstufe
	„s“ Prüfung über eine Schularart (ohne abschließende Prüfung)
	„u“ über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände
erfolg	mit der Angabe über das Ergebnis dieser Prüfung in folgender Ausprägung:
	„a“ für Beurteilung mit ausgezeichnetem Erfolg
	„g“ für Beurteilung mit gutem Erfolg
	„e“ für erfolgreich bestanden
	„n“ für nicht bestanden (negative Beurteilung)

„o“ ohne Beurteilung (zB wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen wurde uä.)

**Anlage 3**  
**zu § 8 Abs. 2**

**Teil I**  
**Daten des Personalaufwands bei Bildungseinrichtungen**

1. Gesamtdatensatz des Personalaufwandes

1.1 Der Gesamtdatensatz besteht aus dem Kopfsatz (2.1), den Personaldatensätzen (2.2) und dem Aufwandsdatensatz (2.3). Bei der Übermittlung des Gesamtdatensatzes ist das bereitgestellte Datenformat zu verwenden.

2. Inhalt des Gesamtdatensatzes

2.1 Der Kopfsatz enthält die Leitdaten der Übermittlung und hat folgenden Inhalt:

Merkmal	Inhalt
Rechtsträger	3.1
Erhebungszeitraum	3.2

2.2 Personaldatensätze (§ 18 Abs. 4 Z 1 lit. a BilDokG 2020)

2.2.1 Auszuwählen sind Bedienstete (einschließlich karenzierte Bedienstete), die Bildungseinrichtungen zur Beschäftigung zugewiesen sind. Die Eindeutigkeit des Personaldatensatzes ist durch eine geeignete Datensatzkennung zu gewährleisten.

2.2.2 Ein Personaldatensatz hat zusätzlich zu der erforderlichen Datensatzkennung folgenden Inhalt:

Merkmal	Inhalt
Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung	3.3
Bildungseinrichtung (Schulkennzahl der Stammschule)	3.4
Geschlecht	3.5
Geburtsdatum	3.6
Ausbildung	3.7
Verwendung	3.8
Funktion	3.9
Beschäftigungsart	3.10
Beschäftigungsausmaß	3.11

2.3 Aufwandsdatensatz (§ 18 Abs. 4 Z 1 lit. b BilDokG 2020)

2.3.1 Im Aufwandsdatensatz ist der in Verbindung mit den Personaldatensätzen der Bediensteten (2.2) stehende Personalaufwand darzustellen. Unter Personalaufwand sind die einzelnen Entlohnungsbestandteile entsprechend der für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen arbeitsrechtlichen (besoldungsrechtlichen) Vorschriften zu verstehen. Der Personalaufwand hat folgende Merkmale entsprechend der Systematik des Kapitels 4 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996 S. 1 (ESVG 95), aufzuweisen:

Merkmal	Bedeutung
Bruttolohn und -gehalt in Form von Geldleistungen	Gesamtbezüge einschließlich aller von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu entrichtenden und von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträge und der sonstigen einbehaltenen Abzüge vom Bruttolohn (einschließlich Zulagen, Zuschläge, Zuwendungen)
Bruttolohn und -gehalt in Form von Sachleistungen	Waren, Dienstleistungen und sonstige Leistungen, die unentgeltlich oder verbilligt von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden
gesetzliche Pflichtbeiträge des Arbeitgebers	Beiträge der Dienstgeberinnen oder der Dienstgeber für ihre Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Kranken-, Pensions-, Unfall-, Arbeitslosenversicherung), Wohnbauförderungsbeitrag, Kommunalsteuer, Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds und zum Insolvenzentgeltsicherungsfonds, Dienstgeberbeitrag gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz
sonstige	Zuweisungen an Pensionsrückstellungen (nicht an

Sozialaufwendungen (Abfertigungsrückstellungen), Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, wenn keine Pensionsrückstellung dotiert wird; freiwillige Versicherungsprämien

2.3.2 Der Aufwandsdatensatz ist als Summe des Personalaufwandes gegliedert nach Art der Bildungseinrichtung darzustellen.

### 3. Transformation

3.1 Anzugeben ist der Rechtsträger, der die Dienstgeberfunktion für die an der Bildungseinrichtung beschäftigten Personen wahrnimmt.

3.2 Der Erhebungszeitraum ist nach dem Muster „JJJMM“ zu besetzen, zB „202110“.

3.3 Zusätzlich zu Anschrift und Bezeichnung des Erhaltes der Bildungseinrichtung (sofern der Erhalter der Bildungseinrichtung nicht in Z 3.1 erfasst worden ist) sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:

Werte	Bedeutung
11	Bund
12	Land
13	Gemeinde
14	Kombination von Gebietskörperschaften
21	Römisch katholische Kirche
22	Evangelische Kirche (AB + HB)
23	Israelitische Religionsgesellschaft
24	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
31	Kammern für Arbeiter und Angestellte
32	Kammer der gewerblichen Wirtschaft
33	Berufsförderungsinstitut
34	Landwirtschaftskammer
35	Innung, Berufsverband
36	Fonds der Wiener Kaufmannschaft
51	Handels- oder Produktionsbetrieb
52	Geld- oder Kreditinstitut
53	Versicherungsgesellschaft
61	Stiftung
62	Verein
71	Privatperson
72	Mehrere Privatpersonen
91	Sonstige Schulerhalter

3.4 Die Identifikationsnummer ist gemäß der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei festzulegen.

3.5 Wertevorrat: „M“ für männlich, „W“ für weiblich, „X“ für divers, „O“ für offen, „I“ für inter und „K“, wenn von jeglicher Geschlechtsangabe abgesehen wurde

3.6 Das Geburtsdatum ist im Format „TT.MM.JJJJ“ anzugeben.

3.7 Anzugeben ist die höchste erfolgreich abgeschlossene (schulische bzw. hochschulische) Ausbildung.

3.8 Anzugeben ist die Verwendung nach den für den jeweiligen Bediensteten maßgeblichen arbeitsvertraglichen Vorschriften (zB Lehrperson, Verwaltung, allgemeiner Dienst für den Privatschulbetrieb).

3.9 Anzugeben ist (sind) die an der Schule ausgeübte(n) Tätigkeit(en), wie zB Lehrperson, Schulleitung, Clusterleitung, Abteilungsvorstellung, Fachvorstellung, Administration, Erzieherin oder Erzieher, Schulärztin oder Schularzt, Schulwartin oder Schulwart, Sekretariat.

3.10 Anzugeben ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (privatrechtliches Dienstverhältnis [befristet/unbefristet/als lebende Subvention], öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis [als lebende Subvention], „H“[auptberuflich] bzw. „N“[ebenberuflich]).

3.11 Das Beschäftigungsausmaß (inklusive Überstunden) ist

- in Prozent gemessen an 100 % einer Vollbeschäftigung und
- mit dem Anteil der Beschäftigung in %, der mit Tätigkeiten gemäß Z 3.9 verbracht wird (Unterricht bzw. sonstige Tätigkeit),

anzugeben (mit der weiteren Angabe, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung handelt).

## Teil II

### Daten des Betriebs- und Erhaltungsaufwands bei Bildungseinrichtungen

- (i) 1. Gesamtdatensatz des Betriebs- und Erhaltungsaufwandes
- (ii) 1.1 Der Gesamtdatensatz besteht aus dem Kopfsatz (2.1) sowie den Einnahmen- und Ausgabendatensätzen (2.2). Bei der Übermittlung des Gesamtdatensatzes ist das bereitgestellte Datenformat zu verwenden.
- (iii) 2. Inhalt des Gesamtdatensatzes
- (iv) 2.1 Der Kopfsatz enthält die Leitdaten der Übermittlung und hat folgenden Inhalt:
- | Merkmal           | Inhalt |
|-------------------|--------|
| Rechtsträger      | 3.1    |
| Erhebungszeitraum | 3.2    |
- (v) 2.2 Einnahmen- und Ausgabendatensätze (§ 18 Abs. 4 Z 2 BilDokG 2020)
- (vi) 2.2.1 Die Eindeutigkeit eines Einnahmen- und Ausgabendatensatzes ist durch eine geeignete Datensatzkennung zu gewährleisten.
- (vii) 2.2.2 Ein Einnahmen- und Ausgabendatensatz hat zusätzlich zu der erforderlichen Datensatzkennung folgenden Inhalt:
- | Merkmal   | Inhalt |
|---|--------|
| Bezeichnung, Anschrift und Rechtsnatur des Erhalters der Bildungseinrichtung  | 3.3    |
| Bildungseinrichtung (Schulkennzahl)   | 3.4    |
| Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung, gegliedert nach Einnahmen- und Ausgabenarten sowie Arten der Bildungseinrichtungen | 3.5    |
- (viii) 3. Transformation
- (ix) 3.1 Anzugeben ist der Rechtsträger, der den Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtung trägt (Schulerhalter).
- (x) 3.2 Der Erhebungszeitraum betrifft jeweils ein Kalenderjahr ist und ist nach dem Muster „JJJ“ zu besetzen, zB „2021“.
- (xi) 3.3 Zusätzlich zu Anschrift und Bezeichnung des Erhalters der Bildungseinrichtung (sofern der Erhalter der Bildungseinrichtung nicht in Z 3.1 erfasst worden ist) sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:
- | Werte | Bedeutung                                     |
|-------|---|
| 11    | Bund  |
| 12    | Land  |
| 13    | Gemeinde                                      |
| 14    | Kombination von Gebietskörperschaften         |
| 21    | Römisch katholische Kirche                    |
| 22    | Evangelische Kirche (AB + HB)                 |
| 23    | Israelitische Religionsgesellschaft           |
| 24    | Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich |
| 31    | Kammern für Arbeiter und Angestellte          |
| 32    | Kammer der gewerblichen Wirtschaft            |
| 33    | Berufsförderungsinstitut                      |
| 34    | Landwirtschaftskammer                         |
| 35    | Innung, Berufsverband                         |
| 36    | Fonds der Wiener Kaufmannschaft               |
| 51    | Handels- oder Produktionsbetrieb              |
| 52    | Geld- oder Kreditinstitut                     |
| 53    | Versicherungsgesellschaft                     |
| 61    | Stiftung                                      |
| 62    | Verein  |
| 71    | Privatperson                                  |
| 72    | Mehrere Privatpersonen                        |
| 91    | Sonstige Schulerhalter                        |
- (xii) 3.4 Die Identifikationsnummer ist gemäß der von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten österreichischen Schulendatei festzulegen.

(xiii) 3.5 Die Einnahmen und Ausgaben in der Bildungseinrichtungserhaltung sind bezogen auf die einzelne Bildungseinrichtung nach Maßgabe der jeweiligen Rechnungsabschlüsse darzustellen und haben folgende Merkmale aufzuweisen:

(xiv) 3.5.1 Einnahmen

Merkmal	Bedeutung
Eltern- bzw. Schülerbeiträge	
Ersätze für Schülertransport und Verpflegung	
Subventionen (Zuschüsse) von:	
Bund	alle Subventionen einschließlich Ersätze für Personalaufwand der Lehrpersonen
Länder	alle Subventionen einschließlich Ersätze für Personalaufwand der Lehrpersonen
Gemeinde	
Sonstige	
Zuschüsse für Investitionen	für bauliche Zwecke, vermögensbildende Ausgaben
Schuldenaufnahme	
Sonstige Einnahmen	Spenden, ...

(xv) 3.5.2 Ausgaben

Merkmal	Bedeutung
Sachaufwand	Lehrmittel, Material, Treibstoff, Mieten, Gebühren, Leistungsentgelte für Post, Telekommunikation, Bank, Grundversorgung, ...
davon für Schülertransport und Verpflegung	
Investitionen:	
Bauliche	Errichtung bzw. Umbau von Immobilien, alle werterhöhenden Erweiterungen und Instandhaltungen, Investitionen in feste Installationen (zB Beleuchtung), nicht laufende Investitionen
Einrichtungen	Geräte, Maschinen, Ausstattung, Werkzeuge, ...
Fahrzeuge	
Software	Kauf von Software einschließlich der Lizenzzahlung für den Gebrauch
Erwerb von Liegenschaften	
Schuldendienst	
Zinsen	Zinsaufwendungen von Fremdkapital
Tilgungen	Planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen